

## § 2 Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Im Geltungsbereich dieser Verordnung können oberste Dienstbehörden Konzepte der modularen Qualifizierung erstellen. <sup>2</sup>Sie können die Erstellung von Konzepten auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden sind für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung zuständig. <sup>2</sup>Sie können in den Konzepten die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen. <sup>3</sup>Oberste Dienstbehörden, die kein Konzept erstellen, können ihre Beamtinnen und Beamten nach dem genehmigten Konzept einer anderen obersten Dienstbehörde oder Ernennungsbehörde von dieser modular qualifizieren lassen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Maßnahmen der modularen Qualifizierung erfolgt durch die obersten Dienstbehörden. <sup>2</sup>Sie können diese Zuständigkeit auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen.